

ZVK-Rundschreiben

JULI 2022

ZVK · Postfach 160163 · 01287 Dresden

Das Schreiben finden Sie auch im Internet:

 www.kv-sachsen.de

An die Personalstellen
der Mitglieder der ZVK
und deren Verrechnungsstellen

ZUSATZVERSORGUNG

Inhalt

1. Änderung der ZVK-Satzung
2. Änderung der DATÜV-ZVE
3. Zusatzversorgungspflicht der Energiepreispauschale
4. Versicherungspflicht und Aufenthaltsstatus
5. BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 18.03.2022
6. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte
7. Rundschreibenversand per E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die vorgenannten Themen.

1. Änderung der ZVK-Satzung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen wurde am 10.05.2022 vom Verwaltungsausschuss der ZVK des KVS beschlossen und am 16.06.2022 im Amtlichen Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Änderungssatzung haben wir diesem Rundschreiben beigelegt.

Die Änderungen betreffen ausschließlich Regelungen zum Ausgleichsbetrag (§§ 15 ff. ZVK-Satzung). Dieser ist grundsätzlich zu zahlen, wenn ein Mitglied aus dem Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (Zusatzrente) ausscheidet oder Personal ausgliedert. Nach § 15 Abs. 2 ZVK-Satzung ist der Ausgleichsbetrag als Einmalbetrag zu leisten, sofern sich das Mitglied nicht für das Erstattungsmodell entscheidet.

Die Frist für diese Entscheidung und für die Zahlung des Ausgleichsbetrags (§ 15a Abs. 6 ZVK-Satzung) wurde von drei auf sechs Monate erhöht. Zudem wurde eine Übergangsregelung zum Ausgleichsbetrag (§ 79 ZVK-Satzung) klarstellend angepasst.

2. Änderung der DATÜV-ZVE

Die Allgemeinen Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches Verfahren der automatisierten Datenübermittlung (DATÜV-ZVE) wurden zum 03.11.2021 überarbeitet. Auswirkungen auf unsere Mitglieder ergeben sich daraus nicht. Die aktuelle Version 1.09 finden Sie [hier](#).

3. Zusatzversorgungspflicht der Energiepreispauschale

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 beinhaltet unter anderem eine einmalige Energiepreispauschale von 300 €, die steuerpflichtig und vom Arbeitgeber auszuführen ist. Die Pauschale ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, da es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV-K handelt. Vielmehr ist sie eine Leistung des Bundes zur einmaligen Entlastung einkommensteuerpflichtiger Erwerbstätiger angesichts der stark gestiegenen Energiekosten (vgl. auch KAV-Rundschreiben 52/2022 vom 02.06.2022).

4. Versicherungspflicht und Aufenthaltsstatus

Bei der ZVK des KVS sind Beschäftigte anzumelden, wenn ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied besteht (§ 18 ZVK-Satzung). Der Aufenthaltsstatus dieser Personen ist dabei ohne Belang. Dies betrifft zum Beispiel Flüchtlinge aus der Ukraine.

5. BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 18.03.2022

Das BMF-Schreiben vom 12.08.2021 zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung wurde durch das BMF-Schreiben vom 18.03.2022 punktuell angepasst.

Relevant ist insbesondere Randnummer 41. Danach ist auf Verlangen des Arbeitnehmers eine individuelle Besteuerung der Beiträge zur Entgeltumwandlung nach § 1a Betriebsrentengesetz oder anderer Finanzierungsanteile zur betrieblichen Altersversorgung durchzuführen. Die Beiträge sind dabei gleichrangig zu behandeln. Nunmehr wurde klargestellt, dass die Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit das steuerfreie Dotierungsvolumen des § 3 Nr. 63 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mindert. Die individuell versteuerten Beiträge können im Rahmen der Riester-Förderung gefördert werden. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber- oder Arbeitnehmer-Beiträge vorliegen.

Zudem wurde in der Randnummer 113 ergänzt, dass bei der Ermittlung des Mindestbetrags nach § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG die Einkommensgrenze nach § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG zu berücksichtigen ist.

6. Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte

Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich künftig an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 € pro Stunde zum 01.10.2022 auf 520 € monatlich erhöht und ist nicht mehr statisch, sondern dynamisch ausgestaltet (§ 8 Abs. 1, 1a SGB IV).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) unterliegen unverändert der Versicherungspflicht bei der ZVK. Nicht versicherungspflichtig sind hingegen kurzfristig Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, § 19 Abs. 1 Buchstabe i ZVK-Satzung).

7. Rundschreibenversand per E-Mail

Bereits seit dem Jahr 2018 versenden wir unsere Rundschreiben ausschließlich per E-Mail. Damit Sie stets unsere aktuellsten Informationen erhalten, teilen Sie uns bitte Änderungen von E-Mail-Adressen zeitnah mit. Wir können bis zu fünf E-Mail-Adressen pro Mitglied erfassen.

Sie haben Fragen zum Rundschreiben? Dann rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Müller
Direktor

Anlage

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Vom 10. Mai 2022

Aufgrund von § 33 Absatz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2019 (Sächs GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen hat der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen am 10. Mai 2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen vom 15. Juli 2020 (SächsABl. AAz. S. A 591), die durch Satzung vom 13. Oktober 2020 (SächsABl. AAz. S. A 19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 79 wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d“.

2. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 15a Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79 Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15d

Für die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem [Tag des Inkrafttretens] stattgefundenen Personalübergänge und Beendigungen von Mitgliedschaften gelten die §§ 15 bis 15d mit folgenden Besonderheiten:

a) § 15a Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zum Zeitpunkt des Personalübergangs oder der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Berechnungsparameter zu berücksichtigen sind.

b) Für von ausgeschiedenen Mitgliedern gemäß § 15b in der Fassung vom 19. November 2013 bereits gezahlte Amortisations- und Differenzbeträge gilt Buchstabe a entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 10. Mai 2022

Zusatzversorgungskasse
des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

Müller
Direktor